

## Neue Gesellenprüfungen im Steinmetze und Steinbildhauer

Mit der neuen Ausbildungsordnung, die für alle Lehrverhältnisse seit 1. August 2003 gilt, sind hauptsächlich Korrekturen im Prüfungswesen verbunden. Eine Zusammenfassung der wichtigsten Punkte:

### Zwischenprüfung

Die Anforderungen in der Arbeitsprobe richten sich nach den in den ersten 18 Monaten zu vermittelnden Inhalten des Ausbildungsrahmenplans. Deshalb sind entgegen früherer Regelung um- und totlaufende Profile an gebogenen Flächen nicht zugelassen (siehe Punkt 14e) und f) Ausbildungsrahmenplan, Anlage 1 Ausbildungsordnung).

### Praktische Gesellenprüfung

Der Gesellenprüfungsausschuss hat sich nach der Ausbildungsordnung bzw. nach der Gesellenprüfungsordnung der zuständigen Stelle (Handwerkskammer) zu richten. Außerdem gibt die überarbeitete Fassung der „Durchführungsrichtlinie zur Gesellenprüfung im Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk“ nützliche Tipps und erläutert das korrekte Vorgehen des Prüfungsausschusses im Einzelnen.

Die Änderungen gegenüber früher betreffen:

### Zeit

Für beide Fachrichtungen stehen für beide Arbeitsaufgaben (Gesellenstück und Arbeitsprobe) insgesamt 60 Stunden zur Verfügung. Das Gesellenstück ist demnach in höchstens 52 und mindestens 40 Stunden zu fertigen!

Achtung, bei der Vorprüfung der eingereichten Unterlagen Zeit prüfen!

### Aufgabenstellung

In der Fachrichtung Steinmetzarbeiten stehen zwei Themen zur Auswahl, die sämtliche denkbaren Arbeiten im Steinmetzhandwerk zulassen. „Bruchzoll“ ist dabei nicht mehr zu berücksichtigen. Alle Werksteinsorten sind zugelassen.

Das Thema in der Fachrichtung Steinbildhauerarbeiten „Herstellen und Gestalten einer Bildhauerarbeit aus Naturstein einschließlich der Dokumentation“ lässt ebenfalls viel Spielraum. „Gestaltung“ muss dabei nach wie vor nicht künstlerisch frei verstanden und bewertet werden, sondern gemäß der handwerklichen Ausführungsweise.

### Dokumentation

Enthält mindestens Deckblatt, Einreichungsunterlagen, Bericht über die Anfertigung und die Kontrolle des Gesellenstücks mit Bestätigung des Schaumeisters und Verfassererklärung mit Unterschrift.

### Bewertungsbogen

Der Bundesinnungsverband gibt als Empfehlung einen Bewertungsbogen als Excel-Arbeitsblatt heraus, unter [www.biv-steinmetz.de](http://www.biv-steinmetz.de) von Mitgliedern der Prüfungsausschüsse abrufbar.

### Schriftliche Gesellenprüfung

Die schriftliche Gesellenprüfung besteht aus drei Teilen, die insgesamt höchstens 360 und mindestens 290 Minuten dauern darf. Die Aufgabenstellung unterscheidet sich von früheren Prüfungen analog des geänderten Unterrichts in der Berufsschule. Die einzelnen Fächer sind nicht mehr aufgegliedert, sondern werden im Rahmen der praxisorientierten Lernfeldthemen abgehandelt.

Entweder werden die Prüfungsfragen gemäß der unterrichteten Lernfelder gestellt oder beziehen sich auf eine bestimmte Bauaufgabe. In jedem Fall sind fachliches Verständnis und die Fähigkeit freier Formulierung zur Beantwortung erforderlich. In der Berufsschule wird auf die neue Art der Prüfung entsprechend vorbereitet. Im Arbeitskreis für Ausbildungsfragen beschäftigt sich der Kreis der Berufsschullehrer mit der Entwicklung eines Aufgabenpools, auf den die Prüfungsausschüsse Zugriff haben werden. Fragen beantwortet Nina Pörtner, Tel: 06 11-977 12 24, **bbw** Wiesbaden.